



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, am 21.09.2026

noyb-Fallnummer: C-108

Beschwerdeführerin:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

HubSpot, Inc.
Two Canal Park
Cambridge, MA 02141 USA

BESCHWERDE

wegen Artikel 15 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (Vereinsstatuten, Beilage 1), mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iwF: „*noyb*“).
2. Die Beschwerdeführerin wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (Vertretungsvollmacht, Beilage 2).

2. SACHVERHALT

2.1. AUSKUNFTSERSUCHEN

3. Nachdem die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin eine sehr vage E-Mail erhalten hat (Beilage 3, E-Mail der Beschwerdegegnerin), laut der sie in die kommerzielle Datenbank der Beschwerdegegnerin aufgenommen wurde, wandte sich die Beschwerdeführerin am 21.04.2026 mit einem Auskunftsbegehren gem Art 15 DSGVO an die Beschwerdegegnerin (Beilage 4, Auskunftsbegehren).
4. Mit Schreiben vom 13.05.2026 übermittelte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Antwort auf ihr Auskunftsbegehren (Beilage 5, Begleitschreiben zur Auskunft), in der sich ein Downloadlink fand. Unter diesem Link konnte die Beschwerdeführerin ein Dokument abrufen, in der eine rudimentäre Datenkopie enthalten war (Beilage 6, Auskunft). Neben diesen Daten enthielt die Auskunft aber insb **keinerlei** Informationen, die nach Art 15 Abs 1 lit a bis lit h und Art 15 Abs 2 DSGVO geschuldet sind.
5. Aufgrund dieser grob unvollständigen Auskunft forderte die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin am 13.05.2026 auf, die Auskunft zu vervollständigen (Beilage 7, Aufforderung zur Vervollständigung). Trotz mehrmaliger Urgenz durch die Beschwerdeführerin ist die Beschwerdegegnerin dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen.

3. BESCHWERDEGRÜNDE

6. Die Beschwerdegegnerin ist dem Auskunftsersuchen der Beschwerdeführerin bisher nicht vollständig nachgekommen und hat insb keinerlei Informationen gem Art 15 Abs 1 lit a bis lit h und Art 15 Abs 2 DSGVO erteilt. Dabei wird vorsorglich festgehalten, dass ein – gegenständlich nicht einmal erfolgter – Verweis auf die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin keinesfalls ausreichend wäre.

4. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

7. Die Beschwerdegegnerin dürfte nach eigenen Angaben ein „European HQ“ in Irland betreiben,¹ welches gegebenenfalls als Hauptniederlassung iSd Art 56 DSGVO zu werten sein könnte. Die Beschwerdeführerin geht daher davon aus, dass DSB zu prüfen haben wird, ob die irische Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde hinzuzuziehen ist. Davon unbeschadet ist die Einbringung der Behörde bei der DSB gem Art 77 DSGVO jedenfalls zulässig.

5. BESCHWERDEANTRÄGE

5.1. Feststellungsbegehren

8. Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin stattzugeben und festzustellen, dass diese die Beschwerdeführerin im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO verletzt hat, indem keine Informationen gem Art 15 Abs 1 lit a bis lit h und Art 15 Abs 2 DSGVO erteilt wurden.

5.2. Leistungsbegehren

9. Die Beschwerdeführerin beantragt weiters der Beschwerdegegnerin gem Artikel 58(2)(c) DSGVO aufzutragen, der Beschwerdeführerin eine vollständige Auskunft gem Artikel 15 DSGVO zu erteilen.

5.3. Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

10. Letztlich regt die Beschwerdeführerin an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen die Beschwerdegegnerin zu verhängen.

6. SONSTIGES

11. Die Kommunikation zwischen noyb und der DSB im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Rechtssache C-108 erfolgen.

¹ https://www.hubspot.com/company/contact?hubs_content=www.hubspot.com/our-story&hubs_content-cta=contact-us-contact-us